



ICE AND SNOW OLDIES OF SWITZERLAND

The club of the old champions and adventurers

S T A T U T E N

Gültige Fassung ab 5. Juli 2014
(Generalversammlung Leysin)

Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

A) NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen

ICE AND SNOW OLDIES OF SWITZERLAND (ISOS)
„The club of the old champions and adventurers“

besteht ein Verein gemäss Art. 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), im nachstehenden Statutentext in der abgekürzten Form mit ISOS bezeichnet.

Art. 2 Sitz

Der Sitz von ISOS ist identisch mit dem Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

Art. 3 Zweck

ISOS ist eine Vereinigung ehemaliger Aktiven und Funktionären sowie Freunden und Sympathisanten aus dem Bob-, Rodel-, Skeleton- und Hornschlittensport. Sie ist dafür besorgt, dass Freude, Freundschaft, Sportmanship und Fair-Play nicht verloren gehen. Sie unterstützt die Förderung der obgenannten Sportarten.

B) MITGLIEDSCHAFT

Das ZGB kennt im zweiten Abschnitt des Personenrechtes (Art. 60 ff.) nur die Bezeichnung "Die Vereine". Im nachstehenden Art. 4 wird der Begriff "Club" dieser Bezeichnung gleichgestellt.

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder können sein:

- a1) **Ehemalige SBSV-Club-Mitglieder**
(Schweiz. Bob-, Schlitten- und Skeleton-Sportverband)
und/oder
Ehemalige Swiss Sliding-Club-Mitglieder
(beide Kategorien = stimmberechtigt, siehe Art. 9 lit. d)
- die mindestens vierzig Jahre alt sind
 - die während mindestens zwei Jahren für eine SBSV- resp. Swiss Sliding-Sportart lizenziert waren oder
 - die Zentralvorstands- oder Sportkommissionsmitglied im SBSV resp. Swiss Sliding waren oder
 - die Präsident eines dem SBSV resp. Swiss Sliding angeschlossenen Vereins/Clubs waren.
- a2) **Ehemalige Funktionäre der Verbände SBSV oder Swiss Sliding oder einem dieser Verbände angeschlossenen Verein/Club**
(stimmberechtigt, siehe Art. 9 lit. d)

b) **Passivmitglieder**

(nicht stimmberechtigt, siehe Art. 9 lit. d)

- sind ISOS nahe stehende, an den Sportarten gemäss Art. 3 interessierte, befreundete Personen, Vereine/ Clubs, Firmen, Organisationen und/oder Gönner/ Sponsoren usw. (generell sowohl natürliche als auch juristische Personen), die sich am Geschehen und an den Tätigkeiten/Anlässen von ISOS in irgendeiner Form beteiligen können und auch laufend Informationen erhalten.

Art. 5 Aufnahme

a) Zu Art. 4 lit. a1 und a2

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach Vorliegen eines schriftlichen Gesuches.

b) Zu Art. 4 lit. b

Verfahren analog Art. 5 lit. a. Der Vorstand kann auf ein schriftliches Gesuch hin den Uebertritt in die Mitgliederkategorie gemäss Art. 4 lit. a1 oder a2 gutheissen.

Der Entscheid des Vorstandes zu Art. 4 lit. a1, lit. a2 und lit. b ist den Gesuchstellern jeweils schriftlich zu bestätigen. Es ist ein Mitgliederverzeichnis zu führen und die Mutationen sind an der Generalversammlung bekanntzugeben.

Art. 6 Austritt

Ein Austritt ist jederzeit möglich unter schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Die Beitragspflicht bleibt für das laufende Geschäftsjahr bestehen. Generell haben ausgeschiedene Mitglieder keinen Anspruch auf Anteile am Vermögen von ISOS.

Art. 7 Ausschluss

Ein Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung erfolgen in geheimer Abstimmung mit dem Erfordernis einer Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen.

C) ORGANISATION

Art. 8 Organe

Organe sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 9 Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung ist das oberste Organ und wird vom Vorstand einberufen. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt. Das Datum wird vom Vorstand mindestens zwei Monate vorher durch geeignete Publikation oder Zirkularschreiben allen Mitgliedern bekanntgegeben. Als geeignete Publikation gilt auch die Zustellung per E-Mail, sofern die E-Mail-Adresse bekanntgegeben wurde. Die Einladung mit der Traktandenliste sowie alle erforderlichen Unterlagen sind sämtlichen Mitgliedern mindestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.
- b) Stimmberechtigte Mitglieder, welche einen Antrag an die Generalversammlung zur Abstimmung unterbreiten wollen, müssen die schriftliche Formulierung (Antrag, Begründung, Unterlagen) bis spätestens dreissig Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten einreichen. Ueber verspätet eingereichte und unvollständige/unklare/nicht genügend dokumentierte Anträge sowie erst an der Generalversammlung gestellte Anträge wird nicht Beschluss gefasst.
- c) In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen insbesondere die folgenden Geschäfte:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - Abnahme der Jahres- bzw. Tätigkeitsberichte
 - Kenntnisnahme vom Bericht/Antrag der Revisoren
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung an Finanzchef und Vorstand
 - Festsetzung der jährlichen Mitglieder-Grundbeiträge

- Festsetzung des dem Vorstand zur freien Verfügung stehenden Betrages pro Geschäftsjahr
- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über Anträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Informationen über das Jahresprogramm
- Informationen über den Mitgliederbestand inkl. Mutationen
- Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung von Statutenänderungen (Teil- und Totalrevisionen)
- Beschlussfassung über die Auflösung / Fusion

- d) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder gemäss Art. 4 lit. a1 und a2 stimmberechtigt. Passivmitglieder gemäss Art. 4 lit. b haben indessen kein Stimmrecht; sie sind jedoch berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Stellvertretung ist generell nicht möglich. Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen geheime Durchführung verlangen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. der Versammlungsleiter in allen Angelegenheiten den Stichentscheid. Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- e) Die Genehmigung von Statutenänderungen sowie Auflösung / Fusion (siehe Art. 9 lit. c) unterliegt den Quorumsvorschriften:
- Statutenänderungen = Zweidrittelsmehrheit
 - Auflösung / Fusion = Vierfünftelsmehrheit
- jeweils der an der Generalversammlung bzw. der ausserordentlichen Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie ergänzende Bedingung betreffend Auflösung / Fusion gemäss Art. 19.
- f) Wenn die Umstände / die Ursachen es erfordern, kann der Vorstand jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Vor allem muss diese Einberufung auch dann erfolgen, wenn ein Fünftel der an der Generalversammlung stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Für die Ein-

berufung mit Angabe der Traktandenliste inkl. Unterlagen ist eine Frist von sechs Wochen einzuhalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen analog der ordentlichen Generalversammlung.

- g) Innert acht Wochen nach der Generalversammlung wird das Protokoll in die Homepage ISOS gestellt. Vorgängig ist dieses Protokoll vom Vorstand auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und vorläufig abzunehmen.

Art. 10 Vorstand

- a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich für die Amtsdauer von vier Jahren mit Wiederwählbarkeit. Neuwahlen bzw. Bestätigungswahlen finden jeweils in den Jahren mit Olympischen Winterspielen statt. Bei vorzeitigen Rücktritten oder erforderlichen Ersatzwahlen ist die nächstfolgende Generalversammlung für die Nachfolgeregelung zuständig.
- b) Der amtsälteste Ehrenpräsident des SBSV und/oder Swiss Sliding ist automatisch (ohne Wahlprozedere) Mitglied des Vorstandes.
- c) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und in der Regel bis neun Mitgliedern. Chargenbesetzung: Ehrenpräsident gemäss lit. b, Präsident, Finanzchef, Event-Manager, Protokoll/Aktuar sowie die übrigen Mitglieder mit besonderen Aufgaben. Bei der Konstituierung (siehe lit. e) ist ein Vorstandsmitglied als Vize-Präsident zu bestimmen.
- d) Jede bei Swiss Sliding angeschlossene Sportart sollte in der Regel durch mindestens je einen Vertreter im Vorstand Einsitz nehmen.
- e) Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er legt die Aufgaben und Kompetenzen seiner Mitglieder in einer Geschäftsordnung und in Pflichtenheften fest. Der Vorstand kann zur Bearbeitung spezieller Aufgaben besondere Kommissionen einsetzen. Des weiteren ist er berechtigt, Drittpersonen (natürliche und juristische) mit gezielten Funktionen und beratender Stimme einzusetzen bzw. beizuziehen.

- f) Der Vorstand leitet ISOS, vertritt den Verein nach aussen und übt in allen Belangen die Oberaufsicht (eingeschlossen die Verantwortung) aus, welche nicht delegiert werden kann.
- g) Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen. In dringenden Fällen kann er Beschlüsse fassen, die normalerweise in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen (vorbehalten bleiben gesetzlich zwingend in die Kompetenz der Generalversammlung fallende Geschäfte). Solche Beschlüsse sind der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- h) Unter Einhaltung der Rahmenbedingungen dieser Statuten ist der Vorstand berechtigt, für besondere Anlässe, Ereignisse, Aufgaben usw. spezielle Reglemente zu erlassen.
- i) Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des Präsidenten oder eines seiner Mitglieder zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 11 Rechnungsrevisoren

Es werden zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmitglied gewählt, mit Wiederwählbarkeit. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Revisoren dürfen keinem anderen Organ von ISOS angehören. Die Revisoren haben die gesamte Rechnungsführung sowie allfällige Spezialrechnungen zu prüfen, schriftlich Bericht zu erstatten und der Generalversammlung Antrag zu stellen.

D) FINANZEN / HAFTUNG

Art. 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis am 31. März. Die finanziellen Mittel werden vom Vorstand gemäss Budget

eingesetzt. Im Weiteren wird auf die Kompetenzen gemäss Art. 9 lit. c (Betrag zur freien Verfügung) verwiesen.

Art. 13 Mitglieder-Grundbeiträge

Die Einnahmen bestehen insbesondere aus den Mitglieder-Grundbeiträgen, welche jährlich durch Beschluss an der Generalversammlung festgesetzt werden. Diese Beiträge haben die Mitglieder gemäss Art. 4 lit. a1 und a2 sowie Passivmitglieder gemäss Art. 4 lit. b zu entrichten. Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 14 Finanzaktionen

Der Vorstand setzt sich dafür ein, dass auch weitere Einnahmen erzielt werden können (Freiwillige Beiträge, Sponsoring, Anlässe, Sammlungen usw.).

Art. 15 Haftung

Für die Verpflichtungen von ISOS haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Verfehlungen / strafbaren Handlungen gelangen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

E) AKTIVITÄTEN

Art. 16 Jahresprogramm

Ueber das vom Event-Manager ausgearbeitete und vom Vorstand genehmigte Jahresprogramm wird an der Generalversammlung informiert.

Art. 17 Publikationen / Mitteilungen an die Mitglieder

Sämtliche Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch Zirkularschreiben oder durch andere zweckmässige Mittel (wie Internet, Newsletters, E-Mails usw.). Der Vorstand bestimmt jeweils die Wahl der Informationsmittel.

F) VERSCHIEDENES, AUFLÖSUNG / FUSION

Art. 18 Archiv

Wichtige Akten und Dokumente wie Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Jahresrechnungen inkl. Belegen und Revisorenberichten, Budgets usw. sind zu archivieren. Die Vorstandsmitglieder und die übrigen Organe haben diese Akten periodisch, spätestens aber bei Amtsaufgabe, dem Präsidenten zwecks Archivierung zu übergeben.

Art. 19 Auflösung / Fusion

- a) Die Auflösung von ISOS oder die Fusion mit einer anderen Organisation kann nur durch eine dreissig Tage im voraus zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zudem muss mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder an dieser Generalversammlung anwesend sein.
- b) Bei einer Auflösung ist das allenfalls bei ISOS vorhandene Vermögen an eine von der Generalversammlung zu bestimmende, ähnliche oder gemeinnützige Institution abzutreten. Es gelten auch für diese Beschlussfassung die Bestimmungen gemäss lit. a.
- c) Bei einer Fusion geht das gesamte Vermögen von ISOS an den Rechtsnachfolger über.

G) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Gesetzliche Bestimmungen

Bleiben Fragen in den vorliegenden Statuten unbeantwortet, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 21 Genehmigung

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 5. Juli 2014 genehmigt. Sie treten per sofort in Kraft und ersetzen sämtliche früher datierten Fassungen.

Leysin, 5. Juli 2014

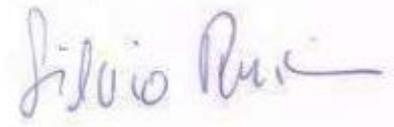
ICE AND SNOW OLDIES OF SWITZERLAND (ISOS) „The club of the old champions and adventurers“

Präsident



Jean-Pierre Gottschall

Vize-Präsident



Silvio Rudin